

Gesetzesentwürfe für Sparmassnahmen im Asylwesen : zur Nationalen Asylkonferenz am 4. April in Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzesentwürfe für Sparmassnahmen im Asylwesen

Zur Nationalen Asylkonferenz am 4. April in Bern

Die Nationale Asylkonferenz in Bern hat die Vorschläge zu den Entlastungsmassnahmen im Asylbereich diskutiert. Neu sollen Asyl Suchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, keine Sozialhilfe mehr erhalten. Sie sollen selbstständig die Schweiz verlassen und damit grössere Einsparungen ermöglichen.

Durch die Einführung von Entlastungsmassnahmen sollen im Asylbereich Einsparungen ermöglicht werden. Die Schuldenbremse des Bundes hat zu Budgetkürzungen geführt. Am 29. Januar 2003 hat der Bundesrat beschlossen, dass im EJPD bis zum Jahr 2006 mindestens 140 Millionen Franken gespart werden müssen. Dies hat beim Bundesamt für Flüchtlinge für 2004 Kürzungen von 15 Millionen Franken zur Folge. Eine lineare Senkung der Unterstützungspauschale für alle Asyl Suchenden sowie vorläufig Aufgenommenen wäre hierbei möglich. Diese Lösung hält der Bund aber für nicht sinnvoll, da sie undifferenziert ist und die Kantone zusätzlich belasten würde.

Auf Asylgesuche nicht eintreten

Als zusätzlichen Nichteintretensgrund legt Art. 32 Abs. 2 Bst. f (neu) fest, dass auf Gesuche von Personen, deren Gesuch in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums abgelehnt wurde, nicht mehr eingetreten wird. Ausnahmen wären allein neue Ereignisse, die eine Gewährung des Flüchtlingsstatus begründen.

Nach Art. 27 Abs. 4 (neu) sollen Personen, deren Asylgesuch in der Empfangsstelle abgelehnt wurde, nicht mehr den Kantonen zugewiesen werden. Zugewiesen werden dagegen solche, bei denen nicht innerhalb der angemessenen Frist ab Einreichung des Gesuchs ein Beschwerdeentscheid vorliegt. Ausserdem solche, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das sie in der Schweiz begangen haben, verfolgt werden oder die verurteilt wurden. Auch werden Personen, deren Vollzug der Wegweisung absehbar ist, den Kantonen zugeteilt.

Die Beschwerdefrist bei Nichteintretensentscheiden wird neu (Art. 108a) auf fünf Arbeitstage festgelegt. Bei Anordnung des sofortigen Vollzugs der Wegweisung nach Art. 23 Abs. 2 oder Art. 42 Abs. 3 kann die betroffene Person innerhalb von 24 Stunden bei der Rekurskommission ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen.

Neu sind laut Entwurf im ANAG Art. 13f Ausländer verpflichtet, «zutreffende und vollständige Angaben» über wichtige Tatsachen, die ihren Aufenthalt regeln, zu machen. Ausserdem müssen sie Ausweispapiere beschaffen und die Behörden bei deren Beschaffung unterstützen.

«Personen mit einem offensichtlich unbegründeten Asylgesuch oder Personen, die sich missbräuchlich verhalten und auf deren Asylgesuch gemäss den Artikeln 32, 33 und 34 AsylG» nicht eingetreten wurde, sollen keine Sozialleistungen mehr gewährt werden, wird in der Botschaft zu den neuen Spar-

massnahmen erklärt. Die Abgewiesenen gälten als «ausländische Personen mit unbefugtem Aufenthalt». Damit wolle man auch die Glaubwürdigkeit des Asylwesens erhöhen. Weiter gehe es darum, das Sozialhilfesystem zu entlasten.

Der Bund könne den Kantonen Pauschalbeiträge für die betreffenden Personen ausrichten als Entschädigung für die Nothilfe und den Vollzug der Wegweisung. Diese muss aber nach längstens neun Monaten erfolgen.

2002 hat die Quote der Nichteintretensentscheide 25 Prozent erreicht. Dies habe aber im Bereich der Sozialhilfe keine Auswirkungen gehabt, so die Botschaft. Neu wolle man diesen Personenkreis zum unverzüglichen Verlassen der Schweiz anhalten. Durch die Streichung der Sozialhilfe seien sie nach einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid selbst für ihre Ausreise oder ihren illegalen Aufenthalt verantwortlich.

pd/cefa

Mehr Konsequenz und weniger Sozialhilfe im Asylbereich

Keine Sozialhilfe mehr für Asyl Suchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid

Die im Rahmen des Entlastungsprogramms des Bundesrates unumgänglichen Sparmassnahmen sollen im Asylbereich gezielt durchgeführt werden. Dies wurde an der Nationalen Asylkonferenz vom 4. April in Bern diskutiert. Asyl Suchenden, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, steht dann laut Vorschlag des EJPD keine Sozialhilfe mehr zu. Beatrice Reusser, Stellvertretende Chefin des Direktionsbereichs Finanzen und Soziales im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), erläutert die Konsequenzen der neuen Massnahme.

Asyl Suchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sollen keine Sozialhilfe mehr erhalten. So will es der Vorschlag des Bundesrats zu den Entlastungsmassnahmen im Asylbereich. Welche Konsequenzen würde er nach Ihrer Einschätzung in der Praxis haben?

Pro Jahr werden in der Schweiz etwa 6000 Nichteintretensbescheide getroffen. Neu sollen diese Personen keine Sozialhilfe mehr beanspruchen können, mit Ausnahme des verfassungsmässig garantierten Existenzminimums bei Bedarf, und sie müssten die Schweiz un-

verzüglich verlassen. Anderenfalls gelten sie wie bisher als illegal anwesende AusländerInnen.

Heute verlassen pro Jahr rund 10 000 Personen unkontrolliert die Schweiz und immer häufiger tauchen sie während des Verfahrens unter. Im Jahr 2002 betraf dies etwa 4000 Personen. Wir gehen davon aus, dass ein Teil dieser Menschen die Schweiz relativ schnell verlässt. Was mit der Einführung der neuen Massnahmen geschehen würde, wissen wir nicht. Klar ist: Wer unter diesen Umständen um Sozialhilfe bittet, muss aus der Illegalität auftauchen. Heute leben etwa 100 000 bis 200 000 Sans Papiers in der Schweiz, welche nur selten diesen Schritt tun.

Da im Moment alle Beteiligten weitgehend auf Vermutungen angewiesen sind, ist ein Moratorium zur Beobachtung der Auswirkungen der Massnahmen unerlässlich.

Gibt es Länder, die über ein ähnliches Gesetz verfügen? Welche Erfahrungen hat man dort mit der Praxis?